

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 66 (1957)
Heft: 8

Artikel: Rotes Kreuz - eine Schweizerische Aufgabe im Dienste der Menschheit
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schon am ersten Tag — unser Spital war noch längst nicht fertig eingerichtet — rückten die ersten Militärpatienten an. Sie gelangten zuerst in die Triage und wurden von da auf die Krankenstationen verteilt. Es war nicht ganz einfach, meinen Schwestern und Samariterinnen sofort die geeignete Arbeit zuzuweisen. In jeder Equipe wurde eine Verantwortliche ernannt; die meisten standen in kurzer Zeit mit Interesse mitten in der Arbeit.

Die Samariterinnen teilte ich den Schwestern zu und gebot, ihnen soviel als nur möglich Einblick in die Feldkrankenpflege zu geben. Sie sahen, wie man sich beim Pflegen im Felde mit dem Einfachsten behelfen muss und auch kann. Allerdings beherbergten wir in unserer Abklärungsstation nur sehr wenige Pflegebedürftige, und so gab es leider nicht viel zu sehen. In den Untersuchungsräumen, beim Elektrokardiogramm, bei den Laborarbeiten, bei Blutentnahmen versuchten die Samariterinnen so viel als möglich zu lernen; sie wurden da und dort zu Handreichungen herangezogen. Es bestand grosse Nachfrage der Aerzte nach Schreiberinnen und Sekretärinnen, doch war es nicht ganz einfach,

die Tüchtigen für diesen Spezialdienst herauszufinden.

Das tägliche Arbeitsprogramm wurde so eingeteilt, dass alle, die irgendwie vom Krankendienst und von den Schreibarbeiten abkömmlich waren, an den theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden teilnahmen. Diese Stunden wurden durch Offiziere, Aerzte, Schwestern und Samariterinnen erteilt. Ganz besonders möchte ich die Pfadfinderinnen meines Detachements erwähnen; diese sehr einsatzbereiten, gewissenhaften, zuverlässigen Frauen trugen sehr viel zum guten Geiste und zum Gefühl der Zusammengehörigkeit bei. Sie arbeiteten hauptsächlich als Sekretärinnen oder für den Kurier- und Telephondienst. Es waren auch die Pfadfinderinnen, die für uns einen fröhlichen Schlussabend vorbereiteten.

Mit den Angehörigen meines Detachements bin ich sehr dankbar für diesen ausserordentlichen Instruktionskurs. In seinem Verlaufe hat sich gezeigt, wie notwendig es war, uns allen einen Einblick in die Militärorganisation und in unsere Kriegsaufgaben zu gewähren.

ROTES KREUZ — EINE SCHWEIZERISCHE AUFGABE IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Von Dr. Hans Haug

Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes

II. Fortsetzung

Nach dem Abschluss der I. Genfer Konvention entstanden innert kurzer Zeit in fast allen europäischen Staaten *Hilfsgesellschaften* im Sinne der Gründer des Roten Kreuzes. Bald griff die Bewegung auf andere Erdteile über: 1877 wurde das Japanische Rote Kreuz, 1882 das Amerikanische und 1904 das Chinesische Rote Kreuz gegründet. Mehrere Rotkreuzgesellschaften entstanden im Anschluss an den Ersten Weltkrieg, so das Indische Rote Kreuz (1920) und das Rote Kreuz der Sowjetunion (1925). Heute zählen wir 75 nationale Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne, denen 107 Millionen Mitglieder angehören. Das Jugendrotkreuz, das in 69 Ländern besteht, dürfte, hauptsächlich über die Schulen, 45 Millionen Jugendliche erfassen⁹.

Die *nationalen Rotkreuzgesellschaften*, denen nicht nur zahlende Mitglieder angehören, sondern auch ausgebildete, vorwiegend freiwillige Helferinnen

und Helfer (Aerzte, Krankenschwestern, Samariter, Fürsorgerinnen) sowie vielfach bedeutende Reserven an Geld und Material (Fahrzeuge, Spital- und Sanitätsmaterial) zur Verfügung stehen, *bilden gleichsam die Hauptmacht der Rotkreuzbewegung*; von ihnen wird eine kaum übersehbare humanitäre Arbeit im Frieden und im Krieg geleistet. Die Stärke der Gesellschaften beruht dabei auf der *Dezentralisation* ihrer Organisation und Hilfsmittel, welche die Verbreitung von Idee und Tätigkeit bis in entlegene Städte und Dörfer sichern soll, wie auch in der *Aufnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern aus allen Kreisen der Bevölkerung*, sofern sie zum Dienst im Sinne des Rotkreuzgedankens fähig und bereit sind.

Den nationalen Rotkreuzgesellschaften sind in erster Linie *ationale Aufgaben* gestellt: Die Unterstützung des eigenen Armeesanitätsdienstes und in neuerer Zeit des Kriegssanitätsdienstes für die Zivilbevölkerung, die Fürsorge für die eigenen Kriegsgefangenen, die Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen im eigenen Land. Auch Aufgaben wie die Organisation des Blutspendedienstes für den

⁹ Vgl. die von der Liga der Rotkreuzgesellschaften herausgegebene Broschüre: «Connaissez-vous la Croix-Rouge?», Genève, 1955.

Friedensbedarf und den Bedarf im Kriegsfall, die Ausbildung von Berufs- und Hilfspflegepersonal, die Fürsorge für Kinder, Gebrechliche und Alte werden überwiegend im Interesse des eigenen Landes durchgeführt.

Die Tätigkeit einer nationalen Rotkreuzgesellschaft darf sich aber nicht in nationalen Aufgaben erschöpfen. Der Rotkreuzgedanke, die Genfer Konventionen und die Weltorganisation des Roten Kreuzes weisen über die Grenzen und Fronten hinaus und verpflichten auch die nationalen Gesellschaften (nicht nur die internationalen Organe des Roten Kreuzes) zu jener unbedingten, umfassenden Hilfsbereitschaft, die das besondere Wesen des Roten Kreuzes ausmacht. Je mehr eine nationale Gesellschaft Aufgaben erfüllt, die nicht im unmittelbaren Interesse des eigenen Volkes und Staates liegen, je mehr sie beispielsweise ihre Hilfe fremden, ja feindlichen Verwundeten, Kranken, Kriegsgefangenen, Zivilinternierten, Obdachlosen und Flüchtlingen zuwendet, um so mehr erfüllt sie den tieferen Sinn des Rotkreuzgedankens, leistet sie uneigennützig selbstlose Hilfe, um so mehr erleichtert sich aber auch die Tätigkeit der internationalen Organe des Roten Kreuzes, vorab des Internationalen Komitees, die auf ein hohes Mass von Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit seitens der nationalen Rotkreuzgesellschaften angewiesen sind¹⁰.

In diesem Zusammenhang ist auf die besonderen Aufgaben hinzuweisen, die von der *Rotkreuzgesellschaft eines neutralen Landes* übernommen werden können. Nach Art. 27 der I. Genfer Konvention ist eine solche Gesellschaft ermächtigt, «einer am Konflikt beteiligten Partei mit ihrem Personal und ihren Sanitätsformationen Hilfe zu leisten», sofern die eigene Regierung und die zu unterstützende kriegführende Partei zugestimmt haben und die Gegenpartei von der anbotenen Hilfeleistung in Kenntnis gesetzt worden ist. Eine solche Hilfe, die vom Schweizerischen Roten Kreuz im Zweiten Weltkrieg durch die Entsendung von Aertze missionen an die Ostfront geleistet wurde, darf «unter keinen Umständen als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden». Die Genfer Konventionen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten sehen ferner die *Hospitalisierung* von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen, von Zivilinternierten (insbesondere von Kindern, schwangeren Frauen, Müttern mit kleinen Kindern, Verwundeten und Kranken) sowie von verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kindern *in neutralen Ländern* vor, bei deren Durchführung die betreffenden nationalen Rotkreuzgesellschaften mitwirken können. Dazu kann die Mithilfe bei der Betreuung von Militärpersonen kommen, die auf neutrales Staats-

gebiet übergetreten sind und interniert wurden, sowie von Zivilpersonen, denen im neutralen Lande Zuflucht gewährt worden ist.

*

Am 5. Mai 1919 ist in Paris die *Liga der Rotkreuzgesellschaften* als Weltverband der nationalen Rotkreuzorganisationen gegründet worden. Diese Gründung war eine Folge der Erstarkung und Ausweitung der Rotkreuzbewegung während des Weltkrieges. Nach der Errichtung des Völkerbundes, von dem die Menschheit die Sicherung des Friedens auf lange Zeit hinaus erwartete, sollten die im Krieg gewachsenen und erprobten Kräfte der Rotkreuzgesellschaften zusammengefasst und zur *Lösung der grossen Aufgaben, die sich auch in Friedenszeiten stellen*, eingesetzt werden. Die Liga sollte die nationalen Gesellschaften zu gemeinsamen Aktionen im Kampf gegen Krankheiten und Notstände aller Art aufrufen sowie die Gründung neuer und die Förderung bestehender Rotkreuzgesellschaften unterstützen. Sie sollte darüber hinaus einen regen Austausch von Gedanken, Informationen und Mitarbeitern des Roten Kreuzes in die Wege leiten und damit, wie auch durch das neu zu schaffende *Jugendrotkreuz*, an die Versöhnung und Verständigung der Völker beitragen. «Im Augenblick, da die Regierungen einen politischen Frieden schliessen, wollen wir die Rotkreuzgesellschaften der Welt vereinigen und der Versöhnung, die diesem Krieg folgen sollte, das Gewicht des Rotkreuzgeistes hinzufügen», erklärte Henri Davison, damals Präsident des Amerikanischen Roten Kreuzes, in einem Aufruf zur Gründung der Liga der Rotkreuzgesellschaften¹¹.

Die Liga hat die ihr gestellten Aufgaben in den Jahren ihres Bestehens in bester Weise erfüllt. Sie hat besonders die Hilfstätigkeit für die Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für Flüchtlinge und Vertriebene intensiv gefördert und erscheint heute als unentbehrliche Koordinationsstelle, welche die Bedürfnisse in den Notgebieten sofort abklärt und die Hilfeleistung der nationalen Gesellschaften in die richtigen Bahnen lenkt. Aber auch auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung und -bekämpfung sowie der Fürsorge leistet die Liga wertvolle Dienste, indem sie die nationalen Gesellschaften unermüdlich anregt, berät und fördert. Das eigentliche Werk der Liga ist indessen wohl das Jugendrotkreuz, das am stärksten den Gedanken verkörpert, der ihrer Entstehung und Arbeit zugrunde liegt.

Die Liga hat den nationalen Gesellschaften ein *Recht zur Mitsprache* gegeben, das ihnen das exklusiv schweizerische Internationale Komitee nicht gewähren konnte. In friedlichen Zeiten und Verhältnissen ist diese Mitsprache unerlässlich, wenn die Bereitschaft zum gemeinsamen Handeln wach und wirksam bleiben soll. In den Organen der Liga

¹⁰ Vgl. Max Huber: «Der barmherzige Samariter; Betrachtungen über Evangelium und Rotkreuzarbeit», Zürich, 1943.

¹¹ Vgl. B. de Rougé, Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften: «La Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge, sa naissance, ses buts», erschienen in «La Croix-Rouge suisse», Nrn. 5 und 6, 1957.

(Gouverneurrat, der die Funktion einer Generalversammlung ausübt, Exekutivkomitee und Fachkommissionen) beraten die Gesellschaften auf der Grundlage der Gleichberechtigung, indem jeder Gesellschaft nur eine Stimme zusteht. Im Generalsekretariat, das seit dem Zweiten Weltkrieg in Genf niedergelassen ist, arbeiten Angehörige verschiedener Nationen, wobei allerdings das angelsächsische und europäische Element vorwiegt.

Aus dem Nebeneinanderbestehen von Internationalem Komitee und Liga ergaben sich anfänglich Schwierigkeiten, die in der ungenauen Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten begründet waren. Die harmonische Zusammenarbeit der beiden internationalen Organe des Roten Kreuzes schien gefährdet. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen und Verhandlungen gelang es 1928, den Frieden im eigenen Haus und die Einheit des Roten Kreuzes herzustellen¹². Die XIII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes im Haag beschloss die Gründung des *Internationalen Roten Kreuzes*, einer Weltorganisation, welche die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das Internationale Komitee und die Liga vereinigen sollte. Das Statut dieser Weltorganisation klärte die Zuständigkeiten und Beziehungen von Komitee und Liga und übertrug der *Internationalen Konferenz*, die von Vertretern aller anerkannten nationalen Gesellschaften, des Komitees, der Liga und der den Genfer Konventionen beigetretenen Staaten gebildet wird, die Aufgabe, die Einheit der Bestrebungen aller Rotkreuzorganisationen zu sichern. Die neu geschaffene *Ständige Kommission*, der heute neun Mitglieder, nämlich fünf hervorragende Vertreter nationaler Rotkreuzgesellschaften sowie je zwei Vertreter von Komitee und Liga angehören, wurde beauftragt, zwischen den Sessionen der Internationalen Konferenz die effektive Zusammenarbeit von Komitee und Liga zu fördern und allfällige Differenzen beizulegen.

Die im Statut des Internationalen Roten Kreuzes getroffene Abgrenzung der Aufgaben von Komitee

¹² Vgl. die Darstellung von Fritz Wartenweiler in seinem Buch: «Max Huber, Spannungen und Wandlungen in Werden und Wirken», Zürich, 1953.

tee und Liga hält sich im wesentlichen an die durch die geschichtliche Entwicklung geschaffene Ordnung: Das *Komitee* soll dort handeln und eingreifen, wo *ein streng neutraler Vermittler und Träger der Hilfe* notwendig ist und allein zum Ziel gelangen kann, d. h. in Kriegen mit internationalem Charakter, aber auch in Bürgerkriegen und inneren Wirren. Die *Liga* soll sich dagegen jener *Hilfsaktionen* annehmen, die *unabhängig von Kriegsereignissen* (z. B. im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, Epidemien usw.) oder doch *ausserhalb von Kriegsgebieten* (z. B. zugunsten von Flüchtlingen) durchzuführen sind. Sowohl das Komitee als auch die Liga, die beide über keine oder nur geringe eigene Hilfsmittel verfügen, sollen bei ihrer Hilfstätigkeit mit den nationalen Gesellschaften zusammenarbeiten, wobei die Aufrufe an die Gesellschaften in der Regel von der Liga zu erlassen sind.

Die Schaffung einer Weltorganisation des Internationalen Roten Kreuzes, in der alle Institutionen, die das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes führen, zusammengeschlossen sind, hat die Rotkreuzbewegung zweifellos gestärkt, indem durch sie die Einheit und Zusammenarbeit gefördert wurde. Das Statut des Internationalen Roten Kreuzes ist 1952 anlässlich der XVIII. Internationalen Konferenz in Toronto revidiert, vor allem aber gegen heftige Angriffe aus dem kommunistischen Lager, die auf die Ausschaltung des Internationalen Komitees abzielten, erfolgreich verteidigt worden. Das revidierte Statut und eine gleichzeitig abgeschlossene besondere Vereinbarung haben die Ausscheidung der Funktionen von Komitee und Liga noch weiter verdeutlicht und die Zusammenarbeit der beiden internationalen Organe noch enger gestaltet¹³.

*

¹³ Eine vollständige Zusammenstellung der völkerrechtlichen Verträge, die das Rote Kreuz betreffen, sowie der Statuten, Reglemente und Resolutionen des Internationalen Roten Kreuzes enthält das «Manuel de la Croix-Rouge internationale», dixième édition, Genève, 1953.

Fortsetzung folgt

Neue Kurse für Ausbildung in Spitalkrankenpflege

Der grosse Mangel an Hilfskrankenpflegepersonal in den Rotkreuzformationen sowie die gewaltigen Anforderungen des zivilen Kriegssanitätsdienstes für diese Kategorie erfordern die Erschliessung weiterer Rekrutierungsmöglichkeiten. Da dieses Hilfskrankenpflegepersonal vorwiegend für den Einsatz in den Spitälern vorgesehen ist, eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit jedoch nicht

besteht, hat das Schweizerische Rote Kreuz die Schaffung eines neuen Kurstypes geprüft. Neben den bestehenden, vom Schweizerischen Samariterbund durchgeführten Kursen für *häusliche Krankenpflege* und *Erste Hilfe* wird das Schweizerische Rote Kreuz mit der Hilfe seiner Sektionen als Ergänzung einen Kurs für *Spitalkrankenpflege* einführen. Die Vorarbeiten sind soweit abgeschlossen,